

Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Himmelpforten

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 74), in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Himmelpforten in seiner Sitzung am 17. Mai 2001 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Gemeindebücherei Himmelpforten beschlossen:

A) Benutzungsordnung

§ 1

Die Benutzung der Gemeindebücherei Himmelpforten ist jedermann im Rahmen dieser Benutzungsordnung gestattet.

Jede Benutzerin/jeder Benutzer ist verpflichtet, sich unter Verwendung des dafür vorgesehenen Formulars anzumelden. Bei Minderjährigen wird die schriftliche Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter verlangt.

Die Benutzerin/der Benutzer bzw. ihr/sein gesetzliche/r Vertreter/in erklärt sich mit der Erfassung und Speicherung von personenbezogenen Daten sowie Angaben bezüglich der von ihr/ihm entlehnten Medien einverstanden. Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes des Bundes und des Landes Niedersachsen finden Anwendung.

§ 2

Die Bücherei ist

dienstags und donnerstags	von 15.30 Uhr bis 18.30 Uhr
und mittwochs	von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

geöffnet.

Änderungen der Öffnungszeiten oder vorübergehende Schließung aus wichtigem Anlaß werden vorher bekanntgegeben bzw. angekündigt.

§ 3

Der Benutzerin/dem Benutzer stehen zur Verfügung

- a) zum Ausleihen: Bücher, Zeitschriften und Kassetten
- b) zum Benutzen in der Bücherei: Bücher und Zeitschriften.

Die Leihfrist der Medien beträgt drei Wochen. Auf Wunsch können Ausleihfristen verlängert werden, solange dafür keine Vormerkungen vorliegen.

Es ist nicht erlaubt, Medien an Dritte zu verleihen.

§ 4

Die Benutzerin/der Benutzer ist im Interesse der Allgemeinheit dazu verpflichtet, die Medien der Bücherei pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren. Bei Entgegennahme der Medien soll die Benutzerin/der Benutzer auf etwaige Mängel hinweisen. Der Verlust von Medien ist unverzüglich anzuzeigen. Für jede Beschädigung oder Verlust ist die Benutzerin/der Benutzer schadensersatzpflichtig.

Rauchen, Essen und Trinken in der Bücherei sowie das Mitbringen von Tieren ist nicht gestattet.

§ 5

Jede Benutzerin/jeder Benutzer verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf der Anmeldekarte, diese Bestimmungen zu beachten. Benutzer, die erheblich oder wiederholt gegen diese Bestimmungen verstoßen oder den Anordnungen der Mitarbeiter zuwiderhandeln, können von der Benutzung der Gemeindebücherei ausgeschlossen werden.

Die Leitung der Bücherei kann in Sonderfällen zusätzliche Bestimmungen für die Benutzung der einzelnen Einrichtungen treffen.

B) Gebührenordnung

§ 6

Die Benutzung der Medien innerhalb der Bücherei und deren Ausleihe ist unentgeltlich. Für die Erstellung eines Leseausweises werden folgende Jahresgebühren erhoben:

bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres	frei
vom 16. bis 18. Lebensjahr	5,00 Euro
vom vollendeten 18. Lebensjahr an	10,00 Euro
Familien	12,50 Euro

Bei Verlust des Leseausweises gelten die gleichen Tarife wie für eine Neuerstellung.

Bei Überschreiten der Leihfrist hat die Benutzerin/der Benutzer Säumnisgebühren pro Medium in Höhe von 1,00 Euro je Woche zu zahlen.

Nach vierwöchiger Überschreitung wird die Vollstreckungsbehörde der Samtgemeinde Himmelpforten eingeschaltet. Zu den Säumnisgebühren wird dann ein Säumniszuschlag in Höhe von 15,00 Euro berechnet. In begründeten Ausnahmefällen kann die Säumnisgebühr erlassen werden.

Die Bücherei ermöglicht die Vorbestellung entliehener Medien.

§ 7

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Himmelpforten, den 17. Mai 2001

Gemeinde Himmelpforten

.....

Bürgermeister